

Uebersendung eines Promemoria alle Bischöfe Deutschlands und Oesterreichs auf den 21. October nach Würzburg einzuladen. Diefem Ausruf ward freudig entsprochen. Oesterreich war freilich durch die Sturmflut der Revolution zu sehr erschüttert, als daß viele Oberhirten hätten kommen können. Die übrigen deutschen Bischöfe aber waren trotz der vorgerückten Jahreszeit vollzählig erschienen oder durch Procuratoren (Förster für B. Diepenbrock von Breslau, Lennig für B. Kaiser von Mainz) vertreten. Der Bischof von Kulm hatte einen Weg von 280 Stunden machen müssen, einen noch größeren der von Ermaland. Unter den Theologen dieser Bischöfe sind zu nennen: Baudri und München von Köln, Heinrich von Mainz, Döllinger von München, Klein von Limburg, Steichele von Augsburg, Reikmann von Würzburg, Longner von Rottenburg, Alzog von Hildesheim. Auch Laien (Philipp, Bux und Lieber) wurden zur Berathung über staatsrechtliche Fragen herbeigezogen. Alles blickte mit den höchsten Erwartungen auf diese Versammlung, welche am 22. October begann. Die Bischöfe waren der Ansicht, das Präsidium gebühre dem Erzbischof von Salzburg als Cardinal; da dieser aber noch nicht eingetroffen, müsse es dem Erzbischof von Köln, als dem Urheber der Versammlung, übergeben werden. Zwei Bischöfe, Richarz von Augsburg und Lipp von Rottenburg, wurden ihm beigegeben. Der Cardinal Schwarzenberg lehnte, als er am 2. November ankam, die Leitung der Versammlung ab und nahm nur auf Bitten des Präsidenten den Ehrenvorsitz an. Vom 23. October bis zum 16. November wurden 36 Sitzungen gehalten. Man begann mit der Professio fidei Trident. und einer Erklärung der Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl. Der vorzüglichste Gegenstand der Beschlüsse und Forderungen des deutschen Episcopats war die Freiheit der Kirche auf allen Gebieten ihres Lebens. Doch wurde betont, wenn eine Beschränkung dieser Freiheit auf rechtlicher Grundlage, z. B. Concordaten, fuße, sei dieses Recht anzuerkennen, obwohl eventuell dessen Beseitigung anzustreben sei. Die Kirche solle nicht selbst die Trennung vom Staate herbeiführen. In Bezug auf die Schule solle die Kirche die ihr zustehenden Rechte wahren, jedenfalls für sich volle Freiheit des Unterrichts in Anspruch nehmen; kein Unterricht in der Religion, auch auf den Universitäten, sei ohne *missio canonica* zulässig. Zur Sprache kam auch das Verhältniß zu den Katholiken, insbesondere auch zu den Deutschkatholiken, mit Bezug auf die *communicatio in sacris*, Taufen, Begräbnisse u. s. w. Die Frage der gemischten und Civil-Ehe wurde ausführlich besprochen und sodann die canonische Abhaltung von Diöcesan- und Provinzialsynoden empfohlen, die baldige Feier einer Nationalsynode für wünschenswerth erklärt, Döllingers Vorschlag betreffs einer Nationalkirche aber *ad acta* gelegt. Die auf den Staat sich beziehenden Beschlüsse faßte Dr. Lieber in eine herrliche Denkschrift zu-

sammen, während Dr. Förster das Hirtenwort an die Gläubigen, Dr. Fessler das an den Clerus redigirte. Dem Papste wurde die bebrängte Lage der Kirche in Baden und Württemberg vorgestellt und eine Bitte um Festhaltung einer deutschen Nationalsynode eingereicht; letztere hielt derselbe indeß wegen der unruhigen Zeiten nicht für opportun. Die Versammlung tagte in größter Eintracht; Dank der klugen Leitung des Präsidenten und der kirchlichen Gesinnung ihrer Mitglieder, hat sie Großes geleistet, besonders für Geltendmachung der kirchlichen Freiheit. Ihre Worte wurden mit Begeisterung aufgenommen, auch außer Deutschland; in Frankreich, Italien und Oesterreich ermunterte sie zur Abhaltung von Bischöfsversammlungen und Synoden. Nach dem Concil von Trient war wohl keine wichtigere abgehalten worden. Es galt nun, den aufgestellten Principien in den einzelnen Staaten Geltung zu verschaffen. Dieses suchten die Versammlungen von Köln (6. März und 29. April 1849), Freising (1. Oct. 1850), Freiburg (5. Februar 1851) zu bewirken. Die preußische Versammlung war die nächste Veranlassung zu den Kölner Versammlungen. Einestheils wollten die Bischöfe die verfassungsmäßige Freiheit der Kirche in vollem Maße in Besitz nehmen, ausführen und gegen die von dem Minister v. Ladenburg in seinen „Erläuterungen“ versuchte Einschränkung sicher stellen, andertheils aber wollten sie das von der Versammlung angegriffene Recht der Kirche auf die katholische Volksschule behaupten; beides motivirt die erste Versammlung in einer Denkschrift. Die zweite bestimmt, mit welcher Klausel der Eid auf die Versammlung von den Geistlichen geschworen werden könne. In Bayern war das Concordat durch das Religionsedict, in der oberrheinischen Kirchenprovinz aber die mit den Regierungen vereinbarte und von ihnen selbst publicirte Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* durch eine Verordnung vom 30. Januar 1830 paralyfirt und in allen der Freiheit günstigen Bestimmungen aufgehoben worden. Dagegen traten nun die Bischöfe Bayerns in Freising (1850), und die der oberrheinischen Provinz in Freiburg (1851) auf, um durch ihre Denkschriften volle Freiheit der Kirche und zugleich auch das Recht der Kirche auf die religiöse Erziehung in den Schulen zu beanspruchen. Die Regierungen ließen nun wohl einige Mißerungen eintreten, hielten aber im Princip an den alten freiheitsfeindlichen Gesetzen und Präventionen fest, weshalb die bayerischen Bischöfe in einer Denkschrift vom 15. Mai 1853 und die oberrheinischen in einer Denkschrift vom 18. Juni 1853 wiederum das Recht und die Freiheit der Kirche verteidigten. Auch das war vergebens, wenigstens für Baden, Württemberg und Nassau. Die fortbauernben und immer erfolgreicheren Angriffe auf den katholischen Charakter der Schulen veranlaßten die Bischöfe Bayerns, am 21. Juli 1864 in Bamberg zusammen zu treten und in einer Denkschrift an den König dagegen